

Sonstige Flüchtlinge nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951

Für sonstige nichtdeutsche Flüchtlinge, die nach dem 30. Juni 1950 in das Bundesgebiet gekommen sind, gilt das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer nicht. Ihre Rechtsstellung ergibt sich, sofern sie unter die Definition des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 fallen, aus diesem Abkommen. Das Abkommen wurde bereits von der Bundesrepublik unterzeichnet. Sein Inkrafttreten für das Bundesgebiet wird besonders bekannt gegeben werden.

Die Rechtsstellung dieser Gruppe entspricht im wesentlichen derjenigen der heimatlosen Ausländer. Auch sie sind vor Diskriminierungen geschützt und sind in der Freizügigkeit, auf dem Gebiete der Fürsorge und Sozialversicherung, im Steuerwesen und der Grundschulbildung den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie erhalten ebenfalls den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge und genießen denselben Ausweisungs- und Auslieferungsschutz.

Auf der andern Seite gelten bestimmte Einschränkungen. So werden sie hinsichtlich der Lohnarbeit erst nach drei Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet oder nach Verheiratung mit einem deutschen Ehegatten oder wenn sie Kinder deutscher Staatsangehörigkeit haben, deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Hinsichtlich der freien Berufe und der Betätigung in Handel, Handwerk und

Gewerbe sowie im höheren Schulwesen werden sie wie sonstige Ausländer behandelt, jedoch wird eine möglichst günstige Behandlung zugesichert.

Einzelheiten dieser Konvention kannst du dem im Anhang wiedergegebenen Text der Konvention entnehmen¹⁾

¹⁾ Text der Konvention siehe Anhang Seite 91.